



Finanzverwaltung NRW Postfach 100551 - 45405 Mülheim

Auskunft erteilt
Herr Baum

Firma
THERMOPROZESS COOPERHEAT GmbH
Wiehagen 8
45472 Mülheim

Durchwahl-Nr.				Zimmer			
0208	3001	2466		116			
RS	MP	RN	VS	WH	HS		
AJ		24. Okt. 2018				IH	BU T
VF	GK	BF	TL JS		QM ASIG	T	

Steuernummer / Aktenzeichen
120/5740/0286 UVST 1

Datum
23.10.2018

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer** bescheinigt, dass

THERMOPROZESS COOPERHEAT GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

45472 Mülheim, Wiehagen 8

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG
nachhaltig erbringt und
 unter der Steuernummer **120/5740/0286**
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **13.10.92DE120343434**
registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 30.09.2021

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

23.10.2018

(Datum)



(Dienststempel)

Dienstgebäude
Wilhelmstr. 7
45468 Mülheim
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon
0208 3001-0
Telefax
0800 10092675120
Telefax Ausland
0049 208 3001-1200

Allgemeine Sprechzeiten
Mo., Di., Do., Fr 8:30-12:00 Uhr
Do. auch 13:30-15:00 Uhr und nach Vereinbarung

Service- u. Informationsstelle
Mo., Di., Fr: 08:00-12:00 Uhr
Do. 07:00- 17:00 Uhr

BBk Essen
IBAN DE88 3600 0000 0036 2015 00
BIC MARKDEF1360

[Handwritten Signature]
(Unterschrift)
(Name und Dienstbezeichnung)

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.